

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes vom 27.06.2024

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1 Finanzierungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der 1 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116² und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0408) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt im Land Brandenburg.

1.2 Notifizierung

Vorhaben der Finanzierungsgegenstände II.1.3, II.1.6 sowie der Teile III und IV dieser Verwaltungsvorschrift werden gemäß Kapitel III des europäischen Agrarrahmens³ notifiziert und dürfen erst bewilligt werden, wenn die Kommission der Richtlinie (Beihilferegelung) im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses (Notifizierung) zugestimmt hat.

1.3 Vergabe

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO (inkl. VV zu § 55 LHO). Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

1.4 Projektauswahl (PAK)

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER, in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Teil 3 Ziffer 7.2.2 der Verwaltungsvorschrift). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

1.5 Zweck der Finanzierung

Zweck der Finanzierung ist die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt sowie der Erhalt von Lebensräumen und Landschaften insbesondere durch die Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Zudem wird die Lebensqualität im ländlichen Raum durch

¹ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Verordnung (EU) 2021/2115 Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne.

² Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

³ Agrarrahmen – Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01).

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert. Es sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch die Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

1.6 Anspruch auf Finanzierung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.7 Nachhaltigkeit

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Finanzierungsgegenstände

- Teil I: Naturschutzfachplanungen, Monitoring und Studien
- Teil II: Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen
- Teil III: Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil IV: Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

2.2 Von der Finanzierung sind ausgeschlossen

2.2.1 Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,

2.2.2 Erwerb von Zahlungsansprüchen,

2.2.3 Erwerb von Tieren ⁴ ,

2.2.4 Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,

2.2.5 Investitionen in große Infrastrukturen ⁵ ,

2.2.6 Sachleistungen in Form von Eigenleistungen ⁶ ,

2.2.7 Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten, Skonti, Abschreibungen, Erbfindungen, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,

⁴ Davon ausgenommen ist der Kauf von Tieren zum Zweck der Auswilderung.

⁵ Dies betrifft Infrastrukturen, deren finanzierungsfähige Gesamtkosten 5 Mio. € übersteigen

⁶ Sachleistungen: In Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

2.2.8 Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.

3 Finanzierungsempfangende

3.1 Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) sowie die Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks.

3.2 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarraumens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

4.1 Regelungen zu Finanzierungsvoraussetzungen sind im Teil 2 „Spezifische Regelungen“ festgelegt.

4.2 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des MLUK erforderlich. Diese Stellungnahme wird durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Finanzierungsantrages eingeholt.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart: Siehe Teil 2 „Spezifische Regelungen“.

5.2 Form der Finanzierung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Bemessungsgrundlage, Höhe der Finanzierung: Siehe Teil 2 „Spezifische Regelungen“.

5.3.1 Die Umsatzsteuer ist finanzierungsfähig, sofern die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt ist.

5.3.2 Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind finanzierungsfähig, wenn diese ab dem 01.01.2023 entstanden sind.

5.3.3 Die Bagatellgrenze für Finanzierungen beträgt 5.000,00 EUR.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei Finanzierungsempfangenden zu prüfen.

6.2 Die Finanzierungsempfangenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.3 Der Entwurf von Informationsmaterialien ist der Bewilligungsbehörde vor Druck zur Kenntnisnahme vorzulegen, um eine Druckfreigabe genehmigen zu lassen. Diese Genehmigung ist dem betreffenden Auszahlungsantrag beizufügen.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

6.4 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren,
- Grundstücke sowie Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, 20 Jahre,

nach der Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfangenden, veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfangenden getätigt worden ist.

6.5 Die Finanzierung darf mit Fördermitteln anderer staatlichen Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.

Teil 2 Spezifische Regelungen

I Naturschutzfachplanungen, Monitoring und Studien

I.1 Gegenstand der Finanzierung

I.1.1 Erstellung und Fortschreibung von

I.1.1.1 Managementplänen für FFH-Gebiete,

I.1.1.2 Managementplänen für EU-Vogelschutzgebiete inkl. grundlegender Maßnahmenplanungen,

I.1.1.3 weiteren Natura 2000–Managementplänen für Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat.

I.1.2 Planungen zur Entwicklung von Großschutzgebieten.

I.1.3 Monitoringkonzepte, Umsetzungsplanungen von Schutzmaßnahmen für Arten und Lebensräume und grundlegende wissenschaftliche Studien zum Gebietsmanagement und zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse.

I.1.4. Von der Finanzierung ausgeschlossen:

I.1.4.1 Für I.1.2: Planungen zur Erweiterung der Kulisse der Großschutzgebiete.

I.2 Finanzierungsvoraussetzungen

I.1.2.1 Als Gebietskulisse gilt das Land Brandenburg.

I.1.2.2 Projektauswahl: Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Finanzierung ausgeschlossen.

I.3 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

I.3.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung).

I.3.2 Bemessungsgrundlage:

I.3.2.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

I.3.3 Höhe der Finanzierung: 100 % finanzierungsfähigen Gesamtkosten.

I.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

I.4.1 Für Vorhaben gem. I.1.1 ist die Leistungsbeschreibung im Zusammenhang von Auftragsvergaben in Abstimmung mit dem MLUK zu erstellen.

II Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen

II.1 Gegenstand der Finanzierung

Vorhaben für Lebensräume und sonstige Biotop mit besonderer Bedeutung:

II.1.1.1 Vorhaben zur naturschutzfachlichen Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen und Habitaten (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland),

II.1.1.2 Vorhaben zur Erhaltung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd),

II.1.1.3 Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und feuchten Waldflächen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,

II.1.1.4 Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Hecken und wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,

II.1.1.5 Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutsamen Waldflächen sowie Sonderbiotopen im Wald.

II.1.2 Artenschutzvorhaben:

II.1.2.1 Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten, Rück-/Umbau habitatfremder Elemente für heimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie weitere Maßnahmen für spezielle Artansprüche,

II.1.2.2 Vorhaben zum gezielten Insektenschutz, wie die Errichtung besonderer Insektenlebensräume für spezielle Artansprüche (wie z.B. Salzwiesen, Feuchtwälder, trockene, kalkreiche Sandmagerrasen, Dünen),

II.1.2.3 Vorhaben zum Schutz wandernder Tierarten, ausgenommen sind Biber und Wolf,

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

II.1.2.4 Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen.

II.1.3 Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen.

II.1.4 Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung. Vorhaben gem. II.1.4 müssen in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. II.1.1 – II.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sein.

II.1.5 Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen, die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. II.1.1 – II.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind.

II.1.6 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Technik inklusive Weideinfrastruktur zur Etablierung von naturschutzgerechten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, wie:

- Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahdim räumlich funktionalen Zusammenhang mit einschlägigen aktuellen oder umgesetzten investiven Naturschutzmaßnahmen,
- Transportgeräte im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einschlägigen aktuellen oder umgesetzten investiven Naturschutzmaßnahmen,
- Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Erhaltungspflege nach investiven Naturschutzmaßnahmen,
- Weidezäune und andere Weideinfrastruktur (z.B. Unterstände, Tränken, Brunnen), im Rahmen der Erstausrüstung von investiven Naturschutzvorhaben. Ausgenommen sind Zäune, die durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten finanzierungsfähig sind.

II.1.7 Von der Finanzierung ausgeschlossen:

II.1.7.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz, Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder forstrechtliche Kompensationsvorhaben,

II.1.7.2 Ankauf von Flächen im Projektgebiet, die weiter einer Nutzung unterliegen, die dem Umwelt und Naturschutzzweck entgegensteht,

II.1.7.3 Artenschutzvorhaben, die andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die betroffenen anderen besonders geschützten Arten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde,

II.1.7.4 Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen (darunter zählen u.a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie z.B. Pflegemaßnahmen) ⁷,

⁷ Eine Investition gem. II.1.6 zählt nicht unter diesen Finanzierungsausschluss.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

II.1.7.5 Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln, ausgenommen Vorhaben gem. II.1.6,

II.1.7.6 Ausschluss Doppelfinanzierung:

- Vorhaben, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen,
- Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber oder Wolf.

II.2 Finanzierungsvoraussetzungen

II.2.1 Als Gebietskulisse gilt das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁸ im ländlichen Raum Brandenburgs⁹.

II.2.2 Antragstellende haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. 6.4 am Gegenstand der Finanzierung und eine Vertretungsbefugnis sowie ggf. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss die antragstellende Person einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug). Davon ausgenommen sind Vorhaben gem. II.1.4.

II.2.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfängende folgt.

II.2.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z.B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

II.2.5 Die Anlage und Wiederherstellung von Streuobstwiesen soll unter Verwendung alter Sorten¹⁰ erfolgen.

II.2.6 Bei Vorhaben zur Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen ist der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ anzuwenden.

II.2.7 Bei Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die nachweislich überalterten oder abgängigen Bäume entnommen und die Lücken ergänzt werden.

II.2.8 Bei Kleingewässern und Söllen, die als Lebensraum von FFH-Arten wiederhergestellt werden sollen, sind Pufferzonen, dem Schutzziel entsprechend, in angemessener Größe um die Gewässer anzulegen.

⁸ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen sowie Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

⁹ Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

¹⁰ siehe Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

II.2.9 Wenn zwischen der Person mit Flächeneigentum und Finanzierungsempfangenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten der oder des Finanzierungsempfangenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbucheinzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundflächeneigentum und Finanzierungsempfangenden vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfangende folgt.

II.2.10 Für Vorhaben gem. II.1.6 gilt:

- Das Vorhaben muss in unmittelbarer Verbindung mit einer einschlägigen investiven Naturschutzmaßnahme stehen. Dazu zählen aktuell beantragte, bewilligte oder bereits durchgeführte Vorhaben gem. II.1.1 – II.1.2 dieser Verwaltungsvorschrift sowie beantragte, bewilligte oder bereits durchgeführte Vorhaben gem. D.1.1 – D.1.2 der Richtlinie „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ sowie Vorhaben des nicht-produktiven investiven Naturschutzes gemäß GAK-Rahmenplan. Darüber hinaus zählen dazu im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ finanzierte Vorhaben des Teils II sowie geförderte Vorhaben des Richtlinienanteils D der Förderperiode 2014-2022.
- Das Vorhaben muss für eine Fläche von mind. 20 Hektar einer naturschutzgemäßen Pflegenutzung verwendet werden. Die Flächen sind mit Bestätigung der Dauer der Nutzungserlaubnis über die Zweckbindungsfrist gem. 6.4 und der Angabe der Nutzungsart im Antrag nachzuweisen.
- Antragstellende haben zu erklären, dass keine für die durchzuführenden Arbeiten geeignete Maschine bzw. für den vorgesehenen Zweck geeignete bauliche Anlage vorhanden ist.

II.2.11 Für Vorhaben gem. II.1.3 ist eine Baumdichte von max. 70 Bäumen pro Hektar nicht zu überschreiten.

II.2.12 Vorhaben gem. II.1.4 werden nur finanziert, wenn sie der Erhaltung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder der Erhaltung der Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen.

II.3 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

II.3.1 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung (Projektfinanzierung).

II.3.2 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. II.1.1 und II.1.2

II.3.2.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte): Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben, Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben, Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Informationsvorhaben zur Akzeptanzsteigerung (z.B. Informationstafeln),
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten finanzierungsfähigen Investition gem. II.1.1 und II.1.2 möglich. Die Angemessenheit der Kosten muss nachvollziehbar dargestellt werden. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

II.3.2.2 Kosten für Pflanzvorhaben inklusive Kulturpflege während der ersten drei Jahre nach Begründung der Kultur sowie zum Schutz der Kultur. Kosten für Nachbesserung, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.

II.3.3 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. II.1.3 (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte)

II.3.3.1 Es erfolgt eine Finanzierung anhand eines Pauschalbetrages 11 pro Baum für die Investition (Erwerb inkl. Anpflanzung) und die Anwuchspflege. Beide Pauschalbeträge sind gemeinsam zu beantragen.

II.3.4 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. II.1.4 und II.1.5

II.3.4.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten des Grunderwerbs – nur für Vorhaben gem. II.1.4: Die Angemessenheit der Kosten muss nachvollziehbar dargestellt werden. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für

11 Pauschalbetrag gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c GAP-SP-VO

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen.

- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

II.3.5 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. II.1.6

II.3.5.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

II.3.6 Höhe der Finanzierung

- II.3.6.1 Für Vorhaben gem. II.1.1, II.1.2, II.1.4 und II.1.5: 100 % der finanzierungsfähigen Gesamtkosten.
- II.3.6.2 Für Vorhaben gem. II.1.6: 50 % der finanzierungsfähigen Gesamtkosten.
- II.3.6.3 Für Vorhaben gem. II.1.3: Es erfolgt eine Finanzierung von 92 € pro Baum für die Investition und 65 € pro Baum für die 3-jährige Anwachspflege.

II.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

II.4.1 Für Vorhaben gem. II.1.4 sowie bei projektbezogenem Grunderwerb gem. II.1.1 und II.1.2 sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zusichern. Die Flächen sind von Finanzierungsempfängenden nach Erwerb der Fläche an das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu melden, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die Bestandteil einer Referenzparzelle (Feldblock) sind und deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. geändert werden soll.

II.4.2 Bei der Neuanlage von Landschaftselementen auf Landwirtschaftsflächen, die den Kriterien der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalitäten (GAP-

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

Konditionalitäten-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind diese im Agrarförderantrag einzutragen.

II.4.3 Für Vorhaben gem. II.1.4 müssen die Finanzierungsempfänger verpflichtend erklären, wann die Vorhabenumsetzung nach II.1.1 bis II.1.2 beginnt. Das Umsetzungsprojekt muss in der Förderperiode 2023-2027 rechtzeitig beantragt und abgeschlossen werden.

II.4.4 Vorarbeiten gem. II.1.5 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Die Finanzierungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann die Vorhabenumsetzung nach II.1.1 bis II.1.2 beginnt. Die/der Finanzierungsempfänger haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

II.4.5 Für Vorhaben gem. II.1.1 ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch Presseartikel, Informationsveranstaltungen Vor-Ort etc.

III Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete 12 Brandenburgs

III.1 Gegenstand der Finanzierung

III.1.1 Aktualisierung der Ausstattung und Weiterentwicklung eines BIZ (Innen- und Außengelände) inkl. baulich notwendiger Modernisierung

III.1.2 Aktualisierung von Dauerausstellungen und dazugehöriger Ausstellungsmodulare sowie Wanderausstellungen zur Nutzung innerhalb des BIZ-Netzwerkes

III.1.3 Errichtung eines BIZ, sofern noch kein BIZ vorhanden ist. Dazu zählt auch die Einrichtung eines virtuellen BIZ. ¹³

Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. III.1.1 – III.1.3 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind.

III.1.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen:

III.1.5.1 Vorhaben, die ausschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen darstellen.

III.2 Finanzierungsvoraussetzungen

III.2.1 Als Gebietskulisse gilt der ländliche Raum 14 Brandenburgs. Die Maßnahmen finden am Standort des BIZ statt.

III.2.2. Antragstellende haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. 6.4 am Gegenstand der Finanzierung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und

12 Zu den Großschutzgebieten Brandenburgs zählen ausschließlich die Naturparke, Biosphärenreservate und der Nationalpark Unteres Odertal.

¹³ Bildungs- und Informationsinhalte des BIZ werden digital zur Verfügung gestellt (z.B. mittels App, QR-Code etc.). Investive Bestandteile am festgelegten BIZ Standort bilden den Zugangspunkt und sind notwendiger Bestandteil des Vorhabens.

¹⁴ Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, müssen die Antragstellenden einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

III.2.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfangende folgt.

III.2.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z.B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

III.2.5. Grundlage einer Finanzierung ist die Landeskonzeption „Besucherinformationszentren“.

III.2.6. Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.

III.2.7 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden bzw. Besitzenden vorzulegen ist.

III.2.8 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

III.2.9 Ausstellungen bzw. Ausstellungsmodule in Besucherinformationszentren der Großschutzgebiete müssen einen unmittelbaren Bezug zum Großschutzgebiet und/oder zum System der Nationalen Naturlandschaften haben.

III.2.10 Wenn zwischen der Person mit Flächeneigentum und Finanzierungsempfangenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten der oder des Finanzierungsempfangenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbucheinzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundflächeneigentum und Finanzierungsempfangenden vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfangende folgt.

III.3 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

III.3.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung).

III.3.2. Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. III.1.1-III.1.3

III.3.2.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte)

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten finanzierungsfähigen Investition gem. III.1.1 – III.1.3 möglich. Dabei kann der Anteil der Kosten für den Grunderwerb am finanzierungsfähigen Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens maximal 10% der finanzierungsfähigen Kosten betragen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

III.3.2.2 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. III.1.1 – III.1.3 müssen die Antragstellenden zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.

III.3.3 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. III.1.4

III.3.3.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

III.3.4 Höhe der Finanzierung

- 100 % der finanzierungsfähigen Gesamtkosten.

III.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

III.4.1 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. III.1.1 – III.1.3 sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.

III.4.2 Vorarbeiten gem. III.1.4 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Die Finanzierungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung begonnen wird. Die/ der Finanzierungsempfänger haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

III.4.3 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ entsprechen.

III.4.4 Das Besucherzentrum muss im äußeren Eingangsbereich als Besucherzentrum der zugehörigen Nationalen Naturlandschaft kenntlich gemacht werden. Der Name der Nationalen Naturlandschaft ist ergänzend zum Namen des Besucherzentrums zu kommunizieren.

IV Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

IV.1 Gegenstand der Finanzierung

IV.1.1 Besucherlenkung und Besucherinformation zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln auch in Verbindung mit Überdachungen und Unterständen, Besucherleitsysteme, digitale Angebote zur Besucherinformation):

IV.1.1.1 Innerhalb der Nationalen Naturlandschaften ¹⁵.

IV.1.1.2 Außerhalb der Nationalen Naturlandschaften. Errichtung und Aktualisierung von Einrichtungen zur Information der Öffentlichkeit für Weltnaturerbestätten sowie Nationale Naturmonumente. Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen, die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. IV.1.1 und IV.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind.

IV.1.3.1 Innerhalb der Nationalen Naturlandschaften.

IV.1.3.2 Außerhalb der Nationalen Naturlandschaften.

IV.1.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen:

IV.1.4.1 Vorhaben auf Standorten der Besucherinformationszentren der Großschutzgebiete Brandenburgs,

IV.1.4.2 Vorhaben, die ausschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen darstellen.

IV.2 Finanzierungsvoraussetzungen

¹⁵ Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark sowie die Biosphärenreservate, Naturparke und Wildnisgebiete, die Mitglied des Nationalen Naturlandschaften e. V. sind. Näheres dazu unter www.nationale-naturlandschaften.de.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

IV.2.1 Als Gebietskulisse gilt das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert 16 im ländlichen Raum Brandenburgs 17 .

IV.2.2 Die Antragstellenden haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. 6.4 am Gegenstand der Finanzierung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, müssen die Antragstellenden einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

IV.2.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfängende folgt.

IV.2.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z.B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

IV.2.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.

IV.2.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden bzw. die Besitzenden vorzulegen ist.

IV.2.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

IV.2.8 Wenn zwischen der Person mit Flächeneigentum und Finanzierungsempfängenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten der oder des Finanzierungsempfängenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbucheinzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundflächeneigentum und Finanzierungsempfängenden vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Finanzierungsempfängende folgt.

IV.3 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung IV.3.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung).

IV.3.2 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. IV.1.1 und IV.1.2

IV.3.2.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,

16 Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen sowie Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

17 Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Nutzerentschädigungen ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten finanzierungsfähigen Investition gem. IV.1.1 – IV.1.2 möglich. Dabei kann der Anteil der Kosten für den Grunderwerb am finanzierungsfähigen Investitionsvolumens des Gesamtvorhabens maximal 10% der finanzierungsfähigen Kosten betragen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

IV.3.2.2 Für projektbezogenem Grunderwerb gem. IV.1.1 – IV.1.2 müssen die Antragstellenden zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.

IV.3.3 Bemessungsgrundlagen für Vorhaben gem. IV.1.3

IV.3.3.1 Finanzierungsfähige Kosten (im Ergebnis der Vergabe von Leistungen an Dritte):

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.2 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

IV.3.4 Höhe der Finanzierung- 100 % der finanzierungsfähigen Gesamtkosten.

IV.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

IV.4.1 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. IV.1.1 - IV.1.2 sind die Vorhabenziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.

IV.4.2 Vorarbeiten gem. IV.1.3 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Die Finanzierungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung begonnen wird. Die Finanzierungsempfänger haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

IV.4.3 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ entsprechen.

Teil 3 Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem zu stellen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.1.2 Der Vorhabenbeginn wird mit Antragstellung zugelassen. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellenden, da eine Finanzierung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen, im Ergebnis des Projektauswahlverfahrens und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

7.1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des Ausgangszustandes beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach dem Auswahlstichtag entschieden. Der erste Auswahlstichtag ist der 01.09.2024. Weitere Auswahlstichtage werden auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) <http://www.mluk.brandenburg.de>¹⁸ und der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) <http://www.ilb.de> veröffentlicht.

7.2.2 Grundlage für die Projektauswahl sind die bis zum veröffentlichten Auswahlstichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien¹⁹ mittels festgelegtem Punktesystem. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung des veröffentlichten Budgets.

¹⁸ Veröffentlicht auf der Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

¹⁹ Veröffentlicht auf der Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

7.3 Anforderungs- und Zahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt im Wege der Erstattung.

7.3.2 Für den Finanzierungsgegenstand II.1.3 kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zum Einsatz. Durch die Finanzierungsempfangenden sind mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (z. B. Fotodokumentation der Anlage der Streuobstwiese).

7.3.3 Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag haben die Finanzierungsempfangenden eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.3.4 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde ILB über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zustand nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen eines Sachberichtes zu dokumentieren.

7.4.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben, Pauschalbetrag etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.3 der Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.5.2 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung (aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Finanzierung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

- die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- die Begünstigten Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen hat,
- die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

7.5.4 Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

7.5.5 Jede Kürzung aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Finanzierungssumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.5.6 Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Finanzierungsbescheid überprüfen.

7.5.7 Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Finanzierung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf „höhere Gewalt“ oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen „höherer Gewalt“ oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der finanzierten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der finanzierten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;

Verwaltungsvorschrift

Wirtschaft

- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod von Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit von Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Finanzierungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7.6 Europarechtliche Veröffentlichungspflichten

7.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.agrar-fischereizahlungen.de> veröffentlicht werden.

7.6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu 7.6.1. jede Einzelbeihilfe nach den Teilen III und IV sowie den Finanzierungsgegenständen II.1.3 und II.1.6 auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=en>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen.

7.7 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz –GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.